



Ihre letztwillige Verfügung

Warum Sie Ihren Nachlass regeln sollten

Nach mir die Sintflut? Den wenigsten ist es völlig gleichgültig, was mit ihrem Nachlass geschieht. Die meisten möchten selbst entscheiden, wem sie was vererben oder wer neben den gesetzlichen Erben ein bestimmtes Erinnerungsstück bekommt. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Letzte Wille schriftlich festgehalten wurde.

Der Neffe soll die goldene Uhr bekommen, die Schwiegertochter das Silberbesteck und der Enkelsohn die Wertpapiere. Darüber weiß ein Großteil der Familie Bescheid, aber solange Sie Ihren Willen nicht schriftlich festhalten, ist nicht garantiert, dass er später bei der Verteilung des Erbes berücksichtigt wird. Derzeit hat nur etwa jeder vierte Deutsche ein Testament. Viele vertrauen auf das gesetzliche Erbrecht und darauf, dass der mündlich formulierte Wunsch respektiert wird und sich die Hinterbliebenen einigen werden. Zudem wollen sich viele, insbesondere jüngere Menschen, nicht mit dem Thema auseinandersetzen. Doch wann ist der richtige Zeitpunkt dafür? Mit 50, 60 oder 70 Jahren? Wenn man die Diagnose einer schwerwiegenden Krankheit erhalten hat oder sich eine beginnende Demenz bemerkbar macht?

Man sollte sich frühzeitig im Klaren darüber sein, ob man sich die Regelung des eigenen Nachlass-

ses aus der Hand nehmen lässt oder ob man doch lieber selbst darüber entscheiden möchte. Wenn Sie die Möglichkeit nutzen wollen, ihren Nachlass nach Ihrem Willen zu vererben, dann müssen Sie dies durch ein Testament oder einen Erbvertrag festlegen. Ansonsten tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Mit Ausnahme Ihres Ehepartners werden dann nur Ihre direkten Verwandten berücksichtigt. Von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind z. B. die Schwiegertochter, der Stiefsohn oder andere angeheiratete Verwandte.

Auf die richtige Form kommt es an

Viele der selbstverfassten Testamente sind fehlerhaft und damit unwirksam. Damit Ihr Testament rechtsgültig ist, muss es eine bestimmte Form haben. Ganz wichtig bei einem handschriftlichen Testament ist z. B., dass der

gesamte Text handschriftlich ist und Sie als Allererstes durch eine Überschrift kenntlich machen, dass es sich um ein Testament handelt. Es sollte also eine Formulierung wie „Mein letzter Wille“, „Mein Testament“ vorangestellt sein. Außerdem müssen Sie das Testament unterschreiben. Ein Testament, das mit dem Computer geschrieben und ausgedruckt wurde oder bei dem die Unterschrift fehlt, ist ungültig. Natürlich muss aus Ihrem Testament klar hervorgehen, wen Sie zu welchen Teilen als Erben einsetzen. Möchten Sie einzelne Gegenstände oder Dinge, z. B. Schmuckstücke, Wertpapiere oder Grundstücke, an bestimmte Personen vererben, so müssen Sie dies in einer Vermächtnisordnung auflisten. Wenn Sie sichergehen wollen, dass Sie bei der Abfassung des Testaments die richtige Form einhalten, dann können Sie ein notarielles Testament errichten. Dabei können Sie Ihren Letzten Willen mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklären, die bzw. der dies dann für Sie niederschreibt, oder Sie übergeben Ihr selbst abgefasstes Testament an eine Notarin oder einen Notar, die bzw. der es auf seine Gültigkeit überprüft.

Testament bei Demenz

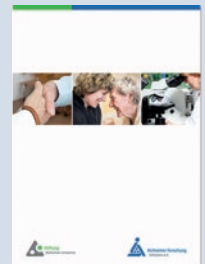
Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testaments ist die Testierfähigkeit des Verfassers. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist jeder mit Vollendung des 16. Lebensjahres testierfähig. Nicht testierfähig ist nur, „wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Diese Formulierung ist recht vage und lässt im Einzelfall durchaus Interpretationsspielraum. Wie sieht es beispielsweise mit der Testierfähigkeit bei Demenzpatienten aus? Selbst in fortgeschrittenem Krankheitsstadium

gibt es lichte Momente, in denen der Erkrankte durchaus in der Lage ist, seinen Willen unmissverständlich zu äußern. Um zu vermeiden, dass das Testament später rechtswirksam angefochten werden kann, ist bereits bei beginnender Demenz ein notarielles Testament mit schriftlichem Vermerk der Testierfähigkeit empfehlenswert. Außerdem kann ein Gutachten eines Facharztes die Testierfähigkeit bestätigen. Dies ist zwar keine Garantie, doch im Falle eines Rechtsstreits werden die Gutachten ein wichtiger Teil der gerichtlichen Ermittlung sein.

Wenn Ihnen nicht gleichgültig ist, wer Ihr Erbe antritt, dann sollten Sie sich mit dem Thema Testament und Vererben beschäftigen. Sie können Ihr Vermögen auch verschenken oder stiften. Es gibt ganz verschiedene Modelle, Ihre Vermögensnachfolge zu gestalten. Damit dies in Ihrem Sinne geschieht, sollten Sie sich über die Möglichkeiten informieren und am besten individuell beraten lassen.

Weitere Informationen

- Informationen zum Thema **Testament und Testierfähigkeit bei Demenz** hat die gemeinnützige Alzheimer Forschung Initiative e.V. (AFI) in der Informationsmappe „Vererben und Schenken“ zusammengestellt. Die Mappe und weitere Informationsmaterialien können Sie kostenfrei bestellen: **Alzheimer Forschung Initiative e.V., Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf, www.alzheimer-forschung.de/vererben**



- Allgemeine Informationen und Erläuterungen zum **Erbrecht** bietet u. a. das **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** im Internet unter dem Stichwort Erbrecht. Dort können Sie auch die Broschüre „Erben und Vererben“ herunterladen: **www.bmjv.de**

